

# ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM  
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-  
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

37. Jahrgang.

Halle, den 15. Januar 1912.

Nr. 2.

Der Alleinverkauf der Nomos-Uhr ist an die Alliance Horlogère übergegangen. Der Generalvertreter der Alliance amtet bis zur Liquidation der Nomos, G. m. b. H., als Geschäftsführer. Der Verkauf an Private wird aufhören. — Das Geschäft scheint also recht schlecht zu gehen, und nun sollen die Uhrmacher — die Dummen sein! Für eine solche „Alliance“ werden sich die Uhrmacher bedanken.

Eine für das Innungswesen wichtige Entscheidung fällt in einer Streitsache der Essener Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde. Er erkannte dahin, dass der Filialbetrieb eines auswärtig wohnenden Handwerkers nicht zu der betreffenden Zwangsinnung gehöre. Gemäss § 100 der Reichsgewerbeordnung könne die Errichtung einer Zwangsinnung nur dann angeordnet werden, wenn der Bezirk der Innung so abgegrenzt sei, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung gehindert werde, am Innungsleben teilzunehmen oder die Innungseinrichtungen zu benutzen. Bei dieser gesetzlichen Voraussetzung könne nach Errichtung der Innung ihr nur derjenige angehören, der in dem Innungsbezirk wohne. — Unsere Behörden vertreten leider immer mehr die Auffassung, dass es sich bei der Organisation des Handwerks um den persönlichen Zusammenschluss des Handwerkers handele. Das war einmal richtig in der Zeit, in der nur Handwerker ein Handwerk betrieben und in der es keine Filialen, Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw. für Handwerksbetriebe gab. Heute liegen doch die Verhältnisse wesentlich anders. Es kann sich heute doch nur um eine Organisation des Gewerbes handeln. Nicht der persönliche Inhaber des Geschäfts ist Mitglied der Innung, sondern jeder Gewerbebetrieb. Bei einem Skatklub ist die persönliche Teilnahme nötig, bei der Innung genügt die Vertretung durch den Leiter der Filiale, dem doch auch sonst grosse Rechte eingeräumt werden müssen. Ebenso ist es höchste Zeit, dass das Ministerium seine Ansicht ändert, dass juristische Personen nicht der Innung anzugehören brauchen. Bei dem Handwerk zeigt man eine merkwürdige Angst vor Syndikats- oder Ringbildungen, — bei dem Grosskapital fördert man die immer grössere Ansammlung in wenigen Händen. Werden doch die Berliner Grossbanken heute nur von 12 Männern wirklich geleitet. Dieses Dutzend Männer entscheidet allein über Milliardenkredite und vereinigt eine Macht, die drauf und dran ist, auch den Staat in seinen Willen zu zwingen! — Das Handwerk hat genug von dem „freien Spiel der Kräfte“; es verlangt einen Ausbau seiner Organisationsgesetze mit der Syndikatsbildung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zum Ziele; die eigenen Berufsfragen wird das Handwerk selbst am besten erledigen.

**Nachahmen.** In vielen Fällen werden Wertgegenstände in gewöhnlichen Nachnahmebriefen versandt in der Annahme, dass durch die Bezeichnung des nachzunehmenden Betrages auch eine Wertangabe des Inhalts ausgedrückt ist und eine Versicherung bei der Auflieferung durch die Post stattfindet. Dem ist nicht so. Die Nachnahmebriefsendung ist, wenn sie nicht eingeschrieben ist oder mit Wertangabe eingeliefert wird, für die Post nichts weiter als eine gewöhnliche Briefsendung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass sie dem Adressaten nur gegen Bezahlung des angegebenen Nachnahmebetrages ausgefolgt werden darf. Nach den Bestimmungen des Postgesetzes leistet die Post Ersatz: 1. für den Verlust und die Beschädigung von Wertbriefen, Wertpaketen, eingeschriebenen und gewöhnlichen Paketen und 2. für den Verlust von Einschreibbriefsendungen. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird Garantie geleistet, d. h. die Postverwaltung garantiert, dass die Beträge entweder dem Adressaten oder, falls dies aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, dem Absender ausgezahlt werden. Eine weitergehende Ersatzpflicht leistet die Post nicht. Geht also eine gewöhnliche Nachnahmebriefsendung auf dem Wege zum Adressaten oder, nachdem ihre Annahme verweigert worden oder sie aus einem sonstigen Grunde nicht bestellbar ist, auf dem Rückwege verloren oder wird sie beschädigt, so ist die Post in keiner Weise ersatzpflichtig. Wenn die Sendung gegen Erhebung des Nachnahmebetrages ausgehändigt ist, leistet die Post für die Uebermittlung dieses Betrages an den Absender der Nachnahme Garantie wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Bei gewöhnlichen Nachnahmepaketen ist die Post bei Verlust und Beschädigung nach den für Pakete

geltenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachnahmebetrages ersatzpflichtig.

**Die „schwarze Ansichtskarte“.** Oppeln. Wegen Beleidigung des Bürgermeisters Troska in Leschnitz und anderer Uebertretungen war der Uhrmacher Hans Beinbauer aus Cosel vom Schöffengericht Leschnitz (O.-S.) zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Hiergegen hatte der Angeklagte Berufung bei der Strafkammer Oppeln eingelegt. Beinbauer war eines Abends nach 9 Uhr mit seinem unbeleuchteten Automobil über den unbeleuchteten Markt von Leschnitz gefahren, stieg dann ab und besorgte sich neues Leuchtmaterial. Dann fuhr er mit seinem jetzt erleuchteten Automobil vor das Schwobische Gasthaus, besorgte sich dort eine Ansichtskarte, die den Ring von Leschnitz darstellte, übermalte die Ansicht mit Tinte und schrieb darunter die Worte: „(Leschnitz OS.) zwischen 9 bis 11 Uhr abends. Wird in dieser Zeit von einem Automobil beleuchtet. Hans Beinbauer.“ Diese Karte schickte er an den Bürgermeister, der sich dadurch beleidigt fühlte, da er annahm, dass der Angeklagte ihm eine Pflichtwidrigkeit zur Last legen wollte. Die Strafkammer erkannte auf Freisprechung wegen Beleidigung und Uebertretung des § 360 des Strafgesetzbuches. Das Gericht sah in der schwarzen Karte keine Beleidigung. Mit der Schwärzung ist nur der dunkle Markt angedeutet. Das war Tatsache. Ein Mehr deuten auch die darunter stehenden Worte nicht an. Es fehlt somit der objektiv verletzende Akt, der zum Tatbestand der Beleidigung erforderlich wird. Die von der Staatsanwaltschaft ebenfalls eingelegte Berufung wurde auf Kosten der Staatskasse verworfen. Soweit der Angeklagte wegen Uebertretung der Bekanntmachung vom 3. Febr. 1910 verurteilt war, hat er die Kosten des Verfahrens beider Instanzen zu tragen.

## Kleine Geschäftsnachrichten.

**Alsleben.** Die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bebitz-Alsleben beschloss, für den Bahnhof Alsleben eine elektrische Uhr, wie eine Rathausuhr in Alsleben anzuschaffen.

**Furtwangen.** Die Filiale der „Bad. Uhrenfabrik, A.-G., Gütenbach,“ bereitete dieser Tage einem Teil ihrer Beamten und Arbeiter, die schon lange im Betrieb tätig sind, eine hübsche Weihnachtsgabe; 27 Arbeiter, darunter drei Meister, konnten auf eine 30jährige Arbeitszeit in der Fabrik zurückblicken, einige unter ihnen waren sogar 35 bis 40 Jahre ununterbrochen dort tätig. Die Firma zeichnete diese langjährigen Mitarbeiter durch Geldgeschenke im Betrage von 50 bis 100 Mk. aus.

**Pfaffen-Schwabenheim (Hessen).** Der evangelische Kirchenvorstand hat beschlossen, in der neuen Kirche eine Turmuhr aufstellen zu lassen.

**Schwenningen a. N.** Schlenker & Kienzle, Uhrenfabrik. Dem Kaufmann Herrn Christian Kienzle ist Prokura erteilt.

**Villingen.** In der Generalversammlung am 30. Dezember 1911 der Uhrenfabrik Villingen, A.-G., wurde die Bilanz per 30. Juni 1911 vorgelegt, welche nach 31 106,23 Mk. Abschreibungen einen Reingewinn von 8166,21 Mk. ausweist. Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Reorganisation der Gesellschaft) wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass die Unterhandlungen bezüglich der Uebernahme von Vorzugsaktien mit den hierfür in Betracht kommenden Finanzkreisen sich noch in der Schwebe befänden, das Ergebnis dieser Unterhandlungen werde jedoch voraussichtlich im Laufe des Monats Januar mitgeteilt werden können. Es wurde deshalb beschlossen, Punkt 3 der angesetzten Tagesordnung zurückzustellen und in einer in einigen Wochen einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung erneut vorzulegen. Desgleichen wurden die Ersatzwahlen zum Aufsichtsrat bis dahin verschoben.

**Personalien:** Frankfurt a. M. Einer der ältesten Bürger unserer Stadt, der frühere Stadtuhrmacher Georg Schweppenhäuser, feierte dieser Tage seinen 90. Geburtstag. — Leipzig. Am 2. Januar feierte Herr Alwin Siemens, Inhaber und Gründer der Uhren- und Goldwarenhandlung, Königsplatz 6, sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. — Prieborn, Kr. Strehlen. Uhrmacher Robert Stolz bestand seine Meisterprüfung mit Gut.

**Gestorben:** Neusalza. Im Alter von 86. Jahren der privatisierende Uhrmachermeister Herr Carl Herbig hier.